

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 24

Artikel: Gewerbestand und Zahlungssitten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581700>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerbestand und Zahlungssitten.

Man schreibt der „Thurgauer-Ztg.“: Vor einiger Zeit ist in der Tagespresse ein Aufruf erschienen, das Publikum möge sich doch mehr an die Barzahlung gewöhnen und die Handwerkmeister nicht länger als nötig auf Bezahlung der Rechnungen warten lassen. Dieser Aufruf ist durchaus berechtigt. Die Handwerker müssen ihre Bezüge von Rohmaterialien und Halbfabrikaten auch prompt oder auf kurze Termine bezahlen, ihre Arbeiter entlönen und ihre Steuern und Abgaben anderer Art entrichten. Insbesondere jüngeren Gewerbetreibenden wird das Fortkommen dadurch sehr erschwert, wenn die Rundschaft übermäßig lange mit der Bezahlung zuwartet. Nachdem es in den Städten möglich geworden ist, die Käufersitten zu verbessern, ist zu hoffen, daß sich auch in ländlichen Gegenden eine Wendung zum Bessern anbahnen werde. Immerhin ist zu sagen, daß viele Gewerbetreibende selber mit schuldig sind, wenn die Rechnungen nicht pünktlich beglichen werden.

Für Reparaturen sollte der Grundsatz gelten, daß sie nur gegen Barzahlung abgeliefert werden. In verschiedenen Geschäften befinden sich solche Anschläge; andere dagegen kümmern sich nicht um diesen Grundsatz und vertrösten sich auf später. Ueberhaupt wird da und dort viel zu viel Kredit eingeräumt, so daß das liebe Publikum vielfach direkt in Versuchung kommt, Schulden zu machen.

Die Gewerbetreibenden sollten sich angewöhnen, pünktlich Rechnung zu stellen. Wenn die Fakturen zu bestimmten Terminen einlaufen, so würden sich die Käufer auch eher daran gewöhnen, sie regelmäig zu begleichen. Verschiedenorts nimmt man sich aber nicht die Mühe, die Bücher regelmäßig zu kontrollieren und Rechnungsauszüge zu versenden. Die kantonalen Verwaltungen und verschiedene industrielle Betriebe ersuchen seit Jahren regelmäßig durch Zeitungsinserat, zum Semesterabschluß die Rechnungen vorzulegen. Nicht einmal solche wohlgemeinte Einladungen werden befolgt; es kommt vielmehr vor, daß Rechnungen, welche schon über ein Jahr alt sind, zum ersten Mal vorgewiesen werden, trotz wiederholten Inserierens. Beim Empfänger entsteht dadurch eine verständliche Verstimmung gegen den Rechnungsteller, und dieser schädigt sich durch eine so faulselige Wahrung seiner Interessen selbst.

Es wäre auch zweckmäßig, wenn in denjenigen Branchen, in welchen gegen Barzahlung oder innert 30 Tagen Rabatte oder Skonti verabschloßt werden, diese Vergünstigungen auf dem Rechnungsformular mitgeteilt würden. Der Kunde weiß dann, wie es gehalten wird, und kann seine eigenen Interessen durch Barzahlung oder wenigstens durch Innehaltung der angegebenen Zahlungsfrist am besten wahren.

In immer größerer Zahl haben die Handwerker und Gewerbetreibenden eingesehen, daß man dem Kunden das Bezahlten der Rechnungen tunlichst erleichtern muß, zumal dann, wenn er nicht in der selben Ortschaft oder in einem andern Teile davon wohnt. Eine hervorragende Erleichterung der Zahlung stellt der Beitritt zum Postcheckverkehr dar. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine Rechnung, welcher ein Postcheckformular zur Einzahlung des Betrages beiliegt, rascher bezahlt wird, als wenn der Kunde für eine vielleicht kleine Summe die Gebühren für ein Postmandat bezahlen muß.

Das schweizerische Postcheckwesen darf als vorbildlich bezeichnet werden. Die Mindeststammmeinlage beträgt nur noch 50 Fr. Die Guthaben werden ver-

zinst. Die Rechnungsinhaber werden auf den 15. und letzten Tag des Monats unentgeltlich vom Stand ihrer Rechnung benachrichtigt. Für Bareinzahlungen und Auszahlungen wird eine billige Gebühr erhoben, dagegen kann der Kontoinhaber beliebige Überträge auf andere Konten tax-gebührenfrei vornehmen lassen.

Ende 1923 bestanden über 50,000 Postcheckkonten in der Schweiz. Nach einer Statistik über die geschäftliche Betätigung der Rechnungsinhaber war das Gewerbe mit 8159 Konten vertreten. Die Vorteile des Postcheckwesens nehmen für jeden einzelnen Teilnehmer zu, je dichter das Kontenetz selber ist, da die Überweisungen von einem Konto auf ein anderes gebührenfrei ausgeführt werden. Diese Vorteile sollten speziell auch die Gewerbetreibenden veranlassen, sich ein Postcheckkonto einzurichten. Sie werden dadurch dazu beitragen, die Zahlungssitten des Landes zu verbessern.

Allgemeine Einfuhrbewilligungen.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 1. September 1925.)

I. Es werden bis auf weiteres folgende allgemeine Einfuhrbewilligungen über alle Grenzen erteilt:	
Oberleder, andere als Kalbleder, Schmalleader	zolltarif-nummer und braunes oder gewichstes Rindsleder
Zeug- und Riemensleder	181
Lederarten, nicht anderweitig genannte	182
Bestandteile von Schuhen und Pantoffeln aus Leder	184
Schuhe und Pantoffeln aus Stramln, Filz usw.	190
Schuhe, nicht anderweitig genannte	199
Bau- und Nutzholz mit der Art beschlagen, Nadelholz	201
Schreinerwaren, glatt, roh	232
Schreinerwaren, glatt, andere als rohe	259
Luxus-, Galanterie- und Phantasieartikel aus Holz und sogen. Kleinmöbel, andere als in Verbindung mit Textilstoffen	260
Fertige Holzwaren, nicht anderweitig genannt, roh	268b
Fertige Holzwaren, nicht anderweitig genannt, andere als rohe	270
Stahldrahtbürsten	271
Bürstenbinderwaren, poliert, lackiert usw.	284a
Kartons im Gewicht von 200 bis 300 gr per m ² ohne nachträgliche Bearbeitung	285b
Kartons im Gewicht von über 300 gr per m ² ohne nachträgliche Bearbeitung	303
Papiere und Kartons, gestrichen, ungemustert usw.	304
Papiere und Kartons, geschnitten in der Breite von weniger als 25 cm	306d
Papiere und Kartons, einfarbig bedruckt, lose oder broschiert	308
Papiere und Kartons, mehrfarbig bedruckt, lose oder broschiert	312
Papiere und Kartons, nach anderem Verfahren bedruckt, lose oder broschiert	314
Pack- und Faltschachteln, Rohre, nicht überzogen usw.	316
Geschäftsbücher, Agenda u. dergl.	330
Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, nicht anderweitig genannt, mit Papier ausgerüstet	335
Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, nicht anderweitig genannt, mit Seide usw. ausgerüstet	338b
Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, nicht anderweitig genannt, andere	340a
Seilerarbeiten: Stricke, Taue	340b
Pferde- und Büffelhaare, andere als rohe	423